

Merkblatt „Ordentliche Einbürgerung“

Für Personen, welche die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung nicht erfüllen, gilt das Verfahren der **ordentlichen Einbürgerung**.

Folgende **Voraussetzungen** müssen für eine **ordentliche Einbürgerung** erfüllt sein:

- **C-Bewilligung** (Niederlassungsbewilligung)
- **10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz**, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung

Für die Berechnung der 10 Jahre zählt der Aufenthalt mit einer

- C-Bewilligung (Niederlassung) oder B-Bewilligung (Aufenthalt) **ganz**
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) **halb**
- N-Bewilligung (Asylsuchende) oder L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) **nicht**

Die Jahre, die Sie **zwischen** Ihrem **8. und 18. Geburtstag** in der Schweiz verbracht haben, werden **doppelt gezählt**. Ihr tatsächlicher Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen. Für Personen, die seit 3 Jahren in **eingetragener Partnerschaft** mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht leben beträgt die **Aufenthaltsfrist** in der Schweiz **5 Jahre**, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung sein muss.

- **2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur** (bei 16 bis 25-Jährigen, welche in der Schweiz geboren sind oder die im Ausland geboren sind, aber während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton)
- Erfolgreiche **Integration**

Beachten der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- keine unbezahlten **Betreibungen** aus den letzten 5 Jahren
- keine unbezahlten definitiven **Steuerrechnungen** aus den letzten 5 Jahren
- keine Einträge im **Strafregister** und keine laufenden **Strafverfahren**
- keine öffentliche Billigung / Werbung für **schwere Verbrechen**

Respektieren der **Werte der Bundesverfassung**

Mündliche und schriftliche **Deutschkenntnisse** (Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift zu verständigen)

- der kantonale Deutschttest kann während dem kommunalen Verfahren absolviert werden.
- Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER):

Mündlich (Hören / Sprechen): B1 / Schriftlich (Lesen / Schreiben): A2

Vom Deutschttest / KDE sind Sie befreit wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Deutsch als Muttersprache
- 5 Jahre obligatorische Schule in Deutsch
- abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch
- Sprachnachweis liegt vor

Teilnahme am **Wirtschaftsleben** oder am **Erwerb von Bildung**

- Kein Bezug von Sozialhilfe aktuell und in den letzten 3 Jahren, sofern nicht vollständig zurückbezahlt.

Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

- Vertraut sein mit **schweizerischen Lebensverhältnissen**

Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Wohngemeinde. Sie werden von der Gemeinde Steinmaur in einem Gespräch bzw. einem Test bei der WBK in Dübendorf überprüft.

Vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit sind Sie, wenn Sie

- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht

oder

- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) in der Schweiz abgeschlossen haben.

- **Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz**

Personen mit bedingtem Rechtsanspruch

- Personen, die in der Schweiz geboren sind, oder
- Personen, welche zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II in einer der Landessprachen besucht haben.

Personen ohne bedingtem Rechtsanspruch

- Personen, welche nicht in der Schweiz geboren sind.
- Personen, welche nicht zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz nicht während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II in einer der Landessprachen besucht haben.

Minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, sofern sie mit diesen zusammenleben. Sie können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären. Bei Kindern unter 16 Jahren entfällt der Grundkenntnistest.

Überprüfen Sie, ob Sie die genannten Kriterien erfüllen. Das Gesuchsformular um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung können Sie bei der Gemeindeverwaltung beziehen oder [hier](#) herunterladen. Beachten Sie, dass Sie sich **vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs beim Zivilstandsamt registrieren** lassen müssen. Sie finden das Formular für die Registrierung ebenfalls auf der Website des Gemeindeamtes des Kantons Zürich [hier](#).

Für weitere Informationen nehmen Sie mit uns Kontakt auf oder informieren Sie sich auf der Website des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen ist beim Gemeindeamt des Kantons Zürich einzureichen.